

PE - 1. FEB. 2012

Kreistag des Wartburgkreises Kreistagsbüro

Kreistagsfraktion
DIE LINKE.

Bad Salzungen, den 01.02.2012

→ von der Tagesordnung
abgesetzt

Antrag

zur Kreistagssitzung am ~~22.02.2012~~ 14.03.2012

Eingang: 01.02.2012
KT 274 - 26/2012
TOP-Nr.: 14

(wird vom Kreistagsbüro ausgefüllt)

Betreff:

Abzweigung von Kindergeld verhältnismäßig gestalten

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

Der Landrat wird aufgefordert,

1. Anträge auf Abzweigung des Kindergeldes von behinderten Kindern über 25 Jahre, die zu Hause leben und betreut werden entgegen der bisher geübten Praxis der Kreisverwaltung nur in wirklich begründeten Fällen zu stellen,
2. im Falle der Ablehnung einer Abzweigung durch die Familienkasse auf Klagen zu verzichten bzw. bereits anhängige Klagen zurückzunehmen.

II. Begründung:

Seit 2010 wird vom Wartburgkreis durch das Sozialamt / Fachdienst Soziales bei der zuständigen Familienkasse für KindergeldempfängerInnen mit Behinderung über 25 Jahre Abzweigungsanträge gestellt.

Nach § 74 Einkommenssteuergesetz kann eine solche Abzweigung durch die Familienkasse erfolgen, wenn der Kindergeldberechtigte dem Kind gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt.

Nach den aktuellen Urteilen des Thüringer Finanzgerichtes vom 23.11.2011 (Az: 3 K 309/10, 3 K 481/10, 3 K 465/10) sei es konsequent und angemessen, grundsätzlich davon auszugehen, dass der Kindergeldberechtigte regelmäßig Unterhaltsleistungen erbringt, die den Betrag des anteiligen Kindergeldes übersteigen, wenn das behinderte Kind über 25 Jahre in den Haushalt des Eltern aufgenommen wurden ist. Eines Nachweises oder einer Glaubhaftmachung des Aufwandes der Kindergeldberechtigten, dass der Unterhaltspflicht nachgekommen wird, bedürfte es nicht. Nur sofern der Kindergeldberechtigte keine eigenen Mittel zur Verfügung habe, um Unterhalt zu leisten, könne eine Abzweigung in Betracht kommen.

Aufgrund der o.g. Urteile, die sich gegen die momentane Praxis im Sozialamt / Fachdienst Soziales richten, sollte sich künftig die Antragstellung nur auf die Fälle beschränken, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Familien ihren Unterhalts- bzw. Betreuungsaufgaben nicht gerecht werden.



Prof. Lessig/Fraktionsvorsitzender